Neue Firma, alte Schulden

Geschäftsnachfolger kann für Altverbindlichkeiten haftbar gemacht werden

Erreicht einen Unternehmer die Nachricht, dass einer seiner Kunden Insolvenz angemeldet hat, ist das erst einmal ein Schock. Nicht selten war man ahnungslos, hat eventuell sogar noch Ware geliefert. So stellt sich nun die Frage, wie man als Gläubiger in so einer Situation noch an sein Geld kommt. „Jetzt kommt es darauf an, auch den unscheinbarsten Möglichkeiten konsequent nachzugehen, um die Forderungen doch noch zu realisieren", sagt Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. „Eine Insolvenz muss nicht zwingend den Totalverlust der Forderung bedeuten."

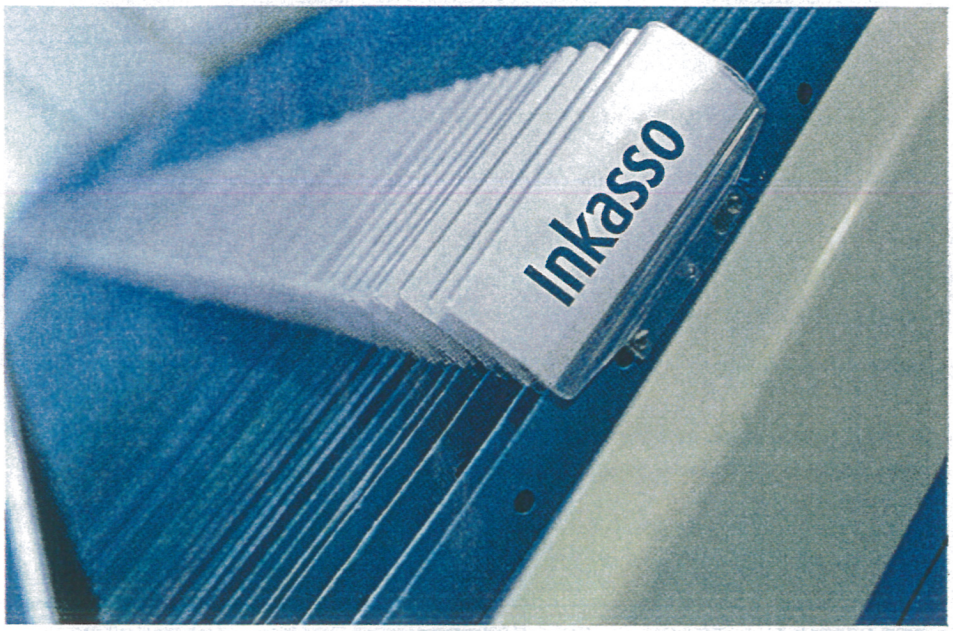

Foto: Bremer Inkasso GmbH

Je nach Lage des Einzelfalls gibt es verschiedene Möglichkeiten, den Totalverlust einer Forderung zu vermeiden. Man sollte nicht so schnell aufgeben, rät Bernd Drumann, „denn nicht selten besteht ja auch die Gefahr, dass man als Gläubiger selbst durch hohe Außenstände in einen finanziellen Engpass gerät". Nur wenige Gläubiger würden zum Beispiel daran denken, dass eventuelle Nachfolgegesellschaften unter bestimmten Umständen für die Altverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können. „Diese Sachverhalte sollte man unbedingt sorgfältig durch einen Anwalt oder ein speziell geschultes Inkassounternehmen prüfen lassen", rät Drumann.

Sitz nach Berlin verlegt

Denn unter Umständen kann auch eine völlig neu gegründete Firma für die alten Verbindlichkeiten der schuldnerischen Firma haftbar gemacht werden, wenn die neue Firma alte Kunden- und Lieferantenbeziehungen nutzt, Telefon- und Fax-Nummer identisch sind, sie bisheriges Personal weiter beschäftigt, etwa unter der alten Anschrift weiterhin tätig ist und der Firmenname in seinem Kern fortgeführt wird (§ 25 Handelsgesetzbuch [HGB]).

Bernd Drumann beschreibt einen Fall aus seiner Praxis: „Wir waren beauftragt worden, für einen Mandanten eine Forderung von 30 000 Euro zu realisieren." Die Schuldnerin, die XY-GmbH, habe ihren Sitz nach Berlin verlegt und einen neuen Geschäftsführer bestellt. Auch die Gesellschaftsanteile wechselten den Besitzer. „Doch das bisherige Geschäft unter dem Namen XY wurde unter der alten Anschrift durch die frühere geschäftsführende Gesellschafterin als Einzelfirma weitergeführt. Lediglich der GmbH-Zusatz war von der Außenwerbung gestrichen worden. „Die Inhaberin der Einzelfirma wurde vom Oberlandesgericht Celle dazu verurteilt, die Altverbindlichkeiten der XY-GmbH zu bezahlen", erzählt der Geschäftsführer. „Für das Urteil war entscheidend, dass nach außen der Eindruck der Firmenkontinuität entstanden war – und dies insbesondere für die Geschäftspartner der XY-GmbH." Dieser Eindruck war entstanden, weil zum einen der Firmenname – hier hatte man auf dem Firmenschild nur den GmbH-Zusatz abgeklebt –, zum anderen dessen Zusatz bzgl. des Betätigungsfeldes, das Geschäftsfeld, der Firmensitz (= Wohnsitz) einschließlich der Rufnummer sowie die Ausstattung (Firmenfahrzeuge und Büroeinrichtung) und die Mitarbeiter (die Beklagte und ihr Ehemann) nahezu identisch geblieben sind.

„Sollte es Hinweise dafür geben, dass ein Schuldner einfach in neuer Form mit dem Geschäft ‚weitermacht', dann empfehle ich, sich umgehend an einen Fachmann zu wenden, um sich dort Hilfe zu holen", so Drumanns Rat.

(sz-immo)

Information

Der Bund erleichtert den Bau von Flüchtlingsunterkünften

Die hohe Anzahl von Flüchtlingen stellt einige Kommunen wegen des nur begrenzt vorhandenen Wohnraumes vor besondere Anforderungen. So sucht zum Beispiel die Landeshauptstadt Dresden aktuell Standorte zur dauerhaften Unterbringung von Asylsuchenden/Flüchtlingen. Um den Bau bzw. die Umnutzung bestehender Gebäude zu erleichtern und damit die Kommunen zu unterstützen, hat der Bundestag das Flüchtlingsunterbringungs-Maßnahmegesetz beschlossen mit Auswirkungen auf das BauGB und die BauNVO. Das ist einerseits eine Option für Eigentümer geeigneter Immobilien, andererseits beinhaltet es Konfliktpotenzial mit der ansässigen Wohnbevölkerung, welche oftmals eine Beeinträchtigung ihres Wohnumfeldes befürchtet. Diese Befürchtungen reichen in der Regel allerdings nicht aus, um gegen die Unterbringung vorzugehen.

Alexander Schurz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht